

BEGRÜNDUNG

zur

Aufhebung

des

Vorhaben- und Erschließungsplans

Nr. VII/92/01

Friedrichsthal „Lärchenallee“

Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

FG Stadtentwicklung und Stadtplanung

1. Anlass und Zweck der Aufhebung

Der 1993 beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. VII/92/01 soll aufgehoben werden. Die damalige Planung wurde zu großen Teilen umgesetzt bis auf die geplante Bebauung direkt an der Lärchenallee. Die Vorhabenträger sind Ende der neunziger Jahre in Insolvenz gegangen. Die Veräußerung und Weiterführung der Umsetzung ist nicht geglückt. Die an der Straße vorgesehene Bürobauung ist seither nicht umgesetzt worden.

Wenn ein Vorhaben- und Erschließungsplan nicht fristgerecht umgesetzt wird, so soll er entsprechend §12 Abs.6 Baugesetzbuch aufgehoben werden. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Durch die Aufhebung wird eine Bebauung nach dem Beurteilungsmaßstab des §34 BauGB ermöglicht.

2. Beschreibung des Aufhebungsbereiches

Das Gebiet befindet sich im Stadtteil Friedrichsthal an der Lärchenallee südlich gegenüber dem „Wohngebiet Friedrichsthal“ (siehe Übersichtskarte) und umfasst die Straßen Weißdornweg, Ginsterweg, Schlehenstraße, Heckenrosenweg und Holunderweg. Es liegt in der Gemarkung Friedrichsthal Flur 1 mit den südlichen Flurstücke 48/36, 47/18, 47/84 und den nordwestlich davon liegenden Flurstücken bis zur Lärchenallee.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt absehbar. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sind durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet dauerhaft gesichert.

4. Kosten und Finanzierung

Entsprechend §12 Abs.6 Baugesetzbuch können Ansprüche der Vorhabenträger bzw. seiner Nachfolger gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden, wenn der VEP – wie in diesem Vorhaben – nicht fristgerecht umgesetzt wurde. Der Bebauungsplan wird von der Stadt Schwerin mit dem vorhandenen Personal aufgehoben und ist daher nicht haushaltsrelevant.